



## Medienmitteilung

Kontaktperson	Eveline Oehrli
Telefon	+41 31 323 08 94
E-Mail	eveline.oehrli@ebk.admin.ch
Sperrfrist	-

### **Bankenkonzursverordnung tritt in Kraft - Neue Einlagensicherung vorbereitet**

**Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) setzt am 1. August 2005 die neue Bankenkonzursverordnung in Kraft. Sie konkretisiert die Regeln des Bankengesetzes zur Zwangsliquidation von Banken. Die EBK hat zudem die Einlagensicherungsvereinbarung der Banken und Effektenhändler genehmigt. Diese soll zusammen mit einer vorbereiteten Änderung der Bankenkonzursverordnung am 1. Januar 2006 in Kraft treten.**

26. Juli 2005 – Nach positiven Reaktionen im Konsultationsverfahren hat die EBK Ende Juni die Bankenkonzursverordnung verabschiedet. Sie wird heute publiziert und tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Die Bankenkonzursverordnung regelt die Details eines Zwangsliquidationsverfahren für Banken und Effektenhändler. Sie setzt die Vorschriften des neuen Bankinsolvenzrechts um. Diese gelten seit dem 1. Juli 2004 und bestimmen die EBK als Konkursbehörde für Banken und Effektenhändler. Ziel der Bankenkonzursverordnung ist ein effizientes und einfaches Liquidationsverfahren, das für alle Beteiligten transparent ist und ein differenziertes Eingehen auf die Bedürfnisse des Einzelfalls erlaubt. Die Verordnung geht für Banken und Effektenhändler dem allgemeinen Konkursverfahren vor.

Besonderes Gewicht legt die Bankenkonzursverordnung auf die Wahrung der Privatsphäre der Bankkunden im Liquidationsverfahren. Ausländische Gläubiger sind den schweizerischen absolut gleichgestellt. Den von der EBK eingesetzten Liquidatoren kommt bei der Verwertung von Aktiven grosse Handlungsfreiheit zu.

Die Bankenkonzursverordnung trägt den Konkursliquidatoren auf, eng mit dem Einlagensicherungsverein zusammenzuarbeiten, der die neue Einlagensicherungsvereinbarung der Banken und Effektenhändler umsetzt. Die EBK hat diese vom Bankengesetz verlangte Selbstregulierung Ende Juni 2005 genehmigt. Sie soll am 1. Januar 2006 in Kraft treten. Dazu bedarf es zusätzlich einer Änderung der Bankenkonzursverordnung durch den Bundesrat, welche vorbereitet ist.

Die Bankenkonzursverordnung und die neue Einlagensicherungsvereinbarung sind wichtige Schritte in der Modernisierung des Schweizer Bankinsolvenzrechts, die nach dem Zusammenbruch der Spar- und Leihkasse Thun im Jahre 1991 ausgelöst wurden.